

Geschäftsordnung des Bundeskongresses von Linksjugend ['solid] e.V.



- Stand: 27. November 2021 -

§ 1 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Konstituierung

- (1) Die Einberufung des Bundeskongresses (BuKo) bzw. einer seiner Tagungen erfolgt durch den Länderrat von Linksjugend ['solid]. Die Einladungen mit einem Vorschlag zur Tagesordnung sind den gewählten Delegierten bzw. den Landesverbänden bis spätestens vier Wochen vor dem Bundeskongress zuzustellen. Für die Teilnahme an der digitalen Tagung ist eine zusätzliche Registrierung der (Ersatz-)Delegierten notwendig.
- (2) Der Bundeskongress tagt grundsätzlich öffentlich. Gäst:innen müssen sich zuvor bei der Bundesgeschäftsstelle anmelden und erhalten dann einen Zugang zum Stream.
- (3) Alle ordnungsgemäß gewählten Delegierten haben Stimmrecht. Der Bundeskongress ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordnungsgemäß gewählten Delegierten zur Tagung „anwesend“ ist (es zählt der Status bei Open Slides) und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Mandatsprüfungskommission stellt zu Beginn der Tagung die Beschlussfähigkeit fest. Diese ist so lange gegeben, bis sie auf Antrag angezweifelt und durch die Mandatsprüfungskommission festgestellt wird, dass weniger als die Hälfte der gewählten Delegierten „anwesend“ ist.
- (4) Der Bundeskongress beschließt über eine Tagesordnung inkl. Zeitplan. Anträge zur Änderung der Tagesordnung werden im Plenum beraten. Der Bundeskongress gibt sich weiterhin eine Geschäftsordnung. Bis zum Beschluss derselben gilt die Geschäftsordnung des vorherigen Bundeskongresses.

§ 2 Kommissionen

- (1) Der Länderrat macht einen Vorschlag für die Kommissionen. Der BuKo stimmt über diesen Vorschlag in offener Abstimmung ab und wählt eine Tagungsleitung aus vier Mitgliedern, eine Antragskommission mit vier Mitgliedern, eine Wahlkommission mit drei Mitgliedern, eine Mandatsprüfungskommission mit einem Mitglied sowie eine Protokollkommission mit zwei Mitgliedern. Dies geschieht im Block, sofern es keinen Widerspruch gibt. Die Kommissionen des BuKo haben jederzeit Rederecht und sind möglichst quotiert zu wählen. Die Protokollkommission kann sich bei Bedarf Helfer:innen heranziehen.
- (2) Die Mandatsprüfungskommission stellt die Stimmberechtigung fest. Hierzu ist sie berechtigt, die Mitgliederkartei und Wahlprotokolle der Landesverbände einzusehen. Die

Mandatsprüfungskommission muss Delegiertenwahlen dann widersprechen, wenn sie begründete Zweifel daran hat, dass diese satzungsgemäß erfolgt sind. Dafür gilt eine Frist von zwei Wochen nach Eingang des jeweiligen Wahlprotokolls. Die Mandatsprüfungskommission ist grundsätzlich dazu angehalten, basisdemokratische Entscheidungen anzuerkennen. Sollte die Mandatsprüfungskommission aus etwaigen Gründen ausfallen, so übernimmt die Bundesgeschäftsstelle hilfsweise ihre Aufgaben.

- (3) Die Tagungsleitung hat die Aufgabe, den BuKo auf der Grundlage der beschlossenen Tagesordnung zu leiten. Dazu muss sie jederzeit zu Verfahrensfragen das Wort ergreifen und Vorschläge dazu unterbreiten, unter Berücksichtigung des Eingangs der Wortmeldungen, der Quotierung und des Themas das Wort erteilen, bei Überschreitungen der Redezeit das Wort entziehen und Redner:innen, die von der Sache abweichen, zur Ordnung rufen. Die Tagungsleitung legt die Geschäftsordnung aus und übt das Hausrecht aus.

§ 3 Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Änderung dieser schriftlichen Geschäftsordnung dürfen nur von Delegierten des Bundeskongresses gestellt werden. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung werden der Tagungsleitung schriftlich über den Zoom-Chat angezeigt. Sie bedürfen, ggf. nach zeitlich begrenzter Beratung im Plenum, zu ihrer Annahme eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) dürfen sich ausschließlich mit dem Ablauf des Bundeskongresses befassen und werden außerhalb der Redeliste sofort behandelt, sofern nicht gerade eine andere Abstimmung oder eine Wahlhandlung stattfindet. Sie können nur von Delegierten und Mitgliedern der Kommissionen gestellt werden. Vor ihrer Abstimmung erhält je ein:e Delegierte:r gegen und für den Antrag das Wort. Gibt es keine Gegenrede, entfällt an dieser Stelle die Fürrede und der Antrag gilt als angenommen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) sind insbesondere:
 - a. Antrag auf Schluss der Redeliste,
 - b. Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge,
 - c. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
 - d. Antrag auf sofortige Abstimmung,
 - e. Antrag auf Vertagung,
 - f. Antrag auf Redezeitbegrenzung,
 - g. Antrag auf Pause,
 - h. Antrag auf ein FLTI-Plenum,
 - i. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages,
 - j. Antrag auf geheime Abstimmung,
 - k. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.Über die Zulässigkeit anderer Anträge zur Geschäftsordnung entscheidet die Tagungsleitung.

§ 4 Regeln in der Debatte

- (1) Wortmeldungen zur Diskussion sind über den Zoom-Chat unter Angabe des Namens, des Landesverbands und des Geschlechts (im Anzeigenamen oder der Chatnachricht) anzuzeigen. Die Redebeiträge werden unter Berücksichtigung der Geschlechterquotierung und eventuell von Für- und Gegenreden in der Reihenfolge des Eingangs von der Tagesleitung aufgerufen. Die Redezeit beträgt im Regelfall anderthalb Minuten. Anfragen/Bemerkungen und Antworten dürfen jeweils die Zeit von einer Minute nicht überschreiten. Sollte niemand mehr auf der quotierten Redner:innenliste stehen, endet die Debatte – das gilt nicht für Einbringung, Für- und Gegenreden. Mitglieder und delegierte Sympathisant:innen haben Rederecht. Gäst:innen wird auf Wunsch Rederecht zugeteilt. Dies wird bei der Tagesleitung angezeigt, welche dann darüber entscheidet. Antragssteller:innen haben das Recht, ihre Anträge einzubringen. Die Wiederholung vorangegangener Inhalte ist zu vermeiden.
- (2) Soweit von der Tagung nichts anderes beschlossen wird, gelten bei Wahlen folgende Redezeiten:
 - a. Bei der Wahl zum Bundessprecher:innenrat erhalten die Kandidat:innen eine Vorstellungszeit von drei Minuten. Nach der Vorstellung aller Kandidat:innen können max. drei Minuten Fragen und Anmerkungen zu den Kandidat:innen gestellt werden, auf die die Kandidierenden je anderthalb Minuten Antwortzeit erhalten.
 - b. Bei Listenwahlen (Delegierte zum Bundesparteitag) können nach der Vorstellung aller Kandidat:innen, für die sie je eine Minute Zeit erhalten, max. fünf Minuten Fragen und Anmerkungen zu den Kandidat:innen gestellt werden, auf die die Kandidierenden je 30 Sekunden Antwortzeit erhalten.
 - c. Für alle anderen Wahlen erhalten die Kandidat:innen eine Vorstellungszeit von einer Minute. Die Kandidat:innen erhalten jeweils eine Antwortzeit von einer Minute auf Fragen/Anmerkungen, die max. drei Minuten gestellt werden dürfen.
- (3) Alle Kandidierenden werden ersucht, ihr Vorstellung bereits im Vorfeld schriftlich bei Open Slides hochzuladen. Pro Redebeitrag gilt bei Nachfragen und Anmerkungen eine Redezeit von maximal 30 Sekunden.
- (4) Delegierte können nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes eine persönliche Erklärung abgeben. Sie sind bei der Tagungsleitung schriftlich per Zoom-Chat anzumelden und dürfen die Zeit von zwei Minuten nicht überschreiten. Der:Die Redner:in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf die eigene Person vorgenommen wurden, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen. Persönliche Erklärungen können nicht für eine:n andere:n abgegeben werden.

§ 5 Antragsbehandlung

- (1) Anträge können durch jedes Mitglied bei der Antragskommission gestellt werden. Antragschluss ist zwei Wochen vor dem Bundeskongress. Über ihre (Nicht-)Behandlung entscheidet das Plenum. Antragschluss für Anträge, welche die Satzung, Schieds- oder Finanzordnung ändern wollen, ist sechs Wochen vor dem Bundeskongress. Anträge jeder Art müssen schriftlich und in digitaler Form in einem bearbeitbaren Dateiformat per Mail an info@linksjugend-solid.de eingereicht werden, Änderungsanträge können auch direkt in Open Slides gestellt

werden. Sofern der Bundeskongress nichts anderes beschließt, liegt der Antragsschluss für Änderungsanträge zwei Tage vor Beginn des Bundeskongresses um 23.59 Uhr. Der Änderungsantragsschluss für Änderungsanträge zu Dringlichkeitsanträgen liegt vor Behandlung derselben. Änderungsanträge, die nach Ende der Frist eingereicht werden, sind nur dann gültig, wenn sie mit einer Zweidrittelmehrheit oder einem FLTI-Plenum eingebracht werden.

- (2) Nach Antragsschluss können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Ein Dringlichkeitsantrag ist auf Open Slides hochzuladen und der Antragskommission zuzuschicken. Die Tagesleitung informiert über den Eingang eines Dringlichkeitsantrags. Die Zulassung eines Dringlichkeitsantrags bedarf der Unterstützung von mindestens 25 Delegierten, die in Open Slides vermerkt sein muss. Dringlichkeitsanträge sind Anträge, deren Gegenstand sich erst nach Antragsschluss ergeben hat. Die Dringlichkeit ist von den Antragssteller:innen zu begründen und von der Antragskommission zu prüfen, die dem BuKo entsprechend die Behandlung oder Nicht-Behandlung empfiehlt. Der Bundeskongress hat die Möglichkeit, der Empfehlung der Antragskommission mit einfacher Mehrheit zu widersprechen. Dringlichkeitsanträge sind in der Regel nach allen anderen Anträgen zu behandeln. Bei tagesaktuellen Ereignissen kann von der Regel abgewichen werden.
- (3) Alle Anträge werden durch die Antragskommission nach entsprechender Beratung und ggf. in einer von ihr vorgeschlagenen Reihenfolge zur Abstimmung gestellt. Bei mehreren Anträgen zu einem Thema unterbreitet die Antragskommission nach Rücksprache mit den Einreicher:innen und unter Berücksichtigung der Priorisierung einen Vorschlag zur Abstimmung der Anträge. Der Bundeskongress kann die Antragsdebatte jeweils zeitlich befristen.
- (4) Liegen zu einem Thema mehrere Anträge bzw. zu einem Antrag mehrere Änderungsanträge vor, wird der weitestgehende zuerst zur Abstimmung gestellt. Alternativabstimmungen sind möglich. Änderungsanträge werden vor dem eigentlichen Antrag abgestimmt. Eine Abstimmung entfällt, wenn die Einreicher:innen einer Übernahme, auch in geänderter Fassung, des Antrages zustimmen oder die Einreicher:innen den Antrag zurückziehen. Ein Antrag kann spätestens bei Aufruf im Plenum zurückgezogen werden. Während der Antragsbehandlung ist dies nicht mehr möglich.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich offen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst, sofern nicht die bestehende Satzung von Linksjugend [solid] oder diese Geschäftsordnung anderes regeln. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7 FLTI-Plenum

- (1) Auf Antrag einer FLTI-Delegierten muss ein FLTI-Plenum einberufen werden, wenn mindestens 25% der angemeldeten FLTI-Delegierten zustimmen. Das FLTI-Plenum bekommt einen eigenen Konferenzraum, wahlweise auf einer anderen Konferenzplattform, zur Verfügung gestellt. Die Tagung wird für die Dauer des FLTI-Plenums unterbrochen. Nach Ende des FLTI-

Plenums werden die Ergebnisse bekannt gegeben. Es ist möglich, ein FLTI-Plenum im Vorfeld des Bundeskongresses einzuberufen, sofern alle FLTI-Delegierten eingeladen wurden.

- (2) Am FLTI-Plenum dürfen nur FLTI-Personen teilnehmen. Alle Personen, die nicht berechtigt sind, am FLTI-Plenum teilzunehmen, sind dringend angehalten, zur selben Zeit an einem Workshop teilzunehmen.

§ 8 Protokoll

- (1) Es ist unter Verantwortung der Protokollführenden bzw. der Wahlkommission ein Beschluss- und ein Wahlprotokoll zu erstellen und zu archivieren. Beschlüsse des Bundeskongresses sind innerhalb von 14 Tagen auf der Webseite zu veröffentlichen.